

dem Kaiser das Recht zuerkennt, seinen Nachfolger im regnum Italiae zu wählen, für die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles Sorge zu tragen und die Investitur der Erzbischöfe und Bischöfe vorzunehmen. Zu der historischen tritt die theoretische Begründung. Ein Versuch, diese Darlegungen der Privilegien zu erfassen, muß von dem Maius ausgehen. Der Hauptteil dieses Dokuments stellt einen ausführlichen Traktat über die Stellung des Königs und die Pflichten der Untertanen dar. Allerdings bilden diese Ausführungen keine in sich geschlossene Gedankenfolge; Bibelzitate, Väterstellen und Konzilsbeschlüsse sind vielmehr lose aneinandergereiht, zum Teil sind diese theologischen Betrachtungen, was in der Ausgabe Weilands nicht beachtet ist, wörtliche Entlehnungen aus den verschiedenen Werken Gregors des Großen, für die dem Verfasser vielleicht eine Zwischenquelle, welche diese Zitate bereits zusammenstellte, vorlag.

Die Grundlage für diese Darlegungen bilden ebenso wie bei Petrus Crassus das 13. Kapitel des Römerbriefes und die beiden Stellen aus dem ersten Petrusbrief, welche es dem Christen zur Pflicht machen, jeder menschlichen Obrigkeit untertan zu sein.¹⁾ Diese unbedingte Gehorsamspflicht wird im Anschluß an Gregor näher erläutert.²⁾ Auch die schlechte Obrigkeit ist von Gott zugelassen: so oft Gott der Welt zürnt, schickt er zur Strafe die abtrünnigen Engel, die aber nicht so viel Schaden können, wie sie wollen. Auch die böse Obrigkeit kann nichts Unrechtes tun, wohl lebt in ihr ein schlechter Wille, aber Gott läßt sie nur das tun, was gerecht ist. Nach dem Beispiel des Herrn soll also der Christ dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und nach der Mahnung Gregors die Handlungen seiner Vorgesetzten nicht voreilig tadeln oder sein Augenmerk auf ihre Fehler lenken.³⁾ Das Verhalten Davids gegenüber Saul, als er ihn in der Höhle schlafend fand und

¹⁾ S. 671 ff.

²⁾ Die Darlegungen S. 671 Z. 15—26 sind mit geringen Abweichungen aus Gregors *Moralia* lib. 2 c. 10 Nr. 17 und lib. 2 c. 20 Nr. 38 (Migne, *Patrologia lat.* 75, 563f. und 574) entnommen. In Z. 24 muß es dementsprechend statt *neque fas est eredem bonum spiritum fallatie deservire* heißen: *fas est credere*

³⁾ S. 672 Z. 1—3, 12—18, 22—32 sind wörtliche Entlehnungen aus Gregors *Regula pastoralis* lib. 3 c. 4 (Migne *Patrol. lat.* 77, 55).